

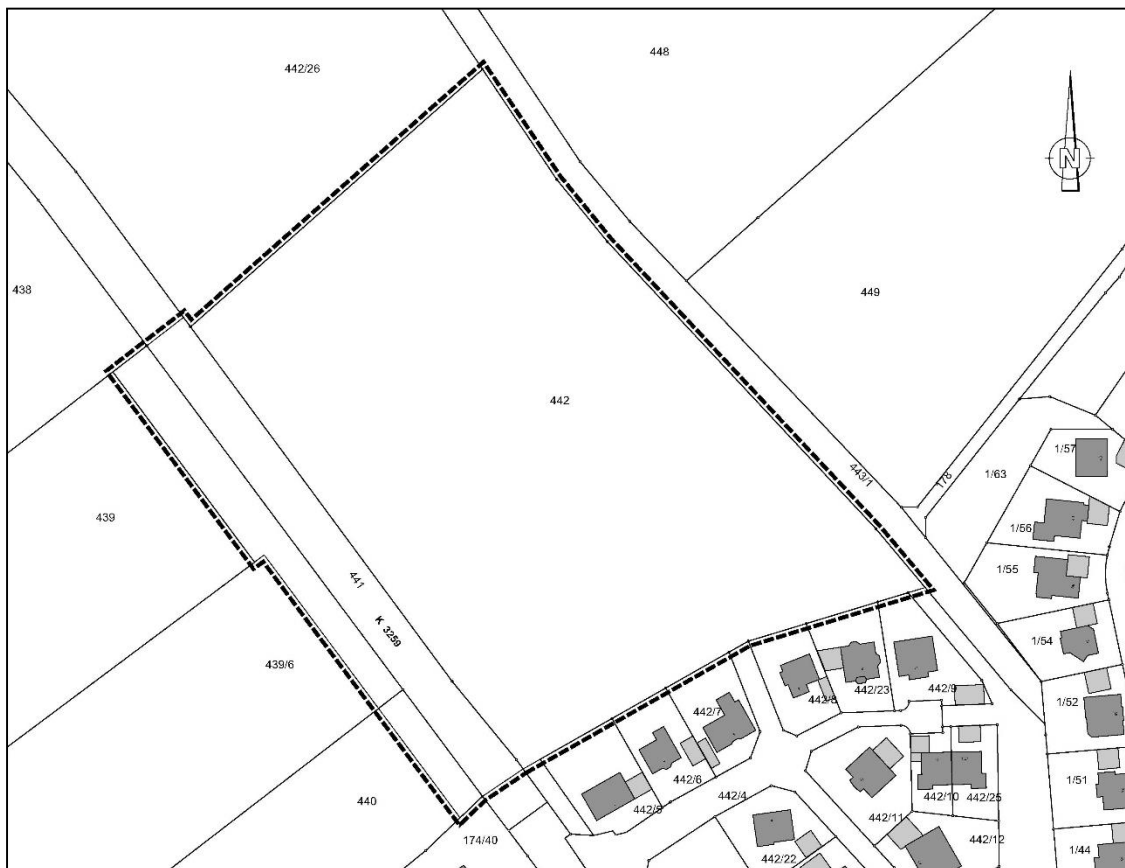
## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nördlicher Schlossgarten“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan „Nördlicher Schlossgarten“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 439/6, 440, 441 (Kreisstraße) und 442 der Flur 0 der Gemarkung Schechingen. Der Geltungsbereich ist aus dem Planausschnitt ersichtlich.



Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung der für die Gemeinde Schechingen dringend erforderlichen Wohnbauflächen unter dem Aspekt einer städtebaulich geordneten Entwicklung dieses Bereiches. Mit diesem Bauabschnitt soll den Belangen für die Schaffung von dringend erforderlichem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Auf insgesamt ca. 2,73 ha sind Flächen für Einzel-/Doppelhäuser sowie größere Bauplätze für Mehrfamilienhäuser und Flächen für Tiny Häuser vorgesehen.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplanes sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften des Büros LKP Ingenieure GbR, Mutlangen vom 28.04.2022/29.09.2022/15.12.2022. Dem Bebauungsplan wird die Begründung

(Anlage 1) des Büros LKP Ingenieure GbR, Mutlangen vom 28.04.2022/29.09.2022/15.12.2022 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.08.2022 des Büros Visualökologie, Esslingen als Anlage 2 beigefügt.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nördlicher Schlossgarten“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus Schechingen, Raum 9 im 1. OG während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schechingen, [www.schechingen.de/home/info/bebauungsplaene](http://www.schechingen.de/home/info/bebauungsplaene), eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder
4. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schechingen, Marktplatz 1, 73579 Schechingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schechingen, den 09.01.2022

gez. Jenninger  
Bürgermeister